

Medienwissenschaft

Ein Handbuch zur Entwicklung der Medien
und Kommunikationsformen

Herausgegeben von
Joachim-Felix Leonhard · Hans-Werner Ludwig
Dietrich Schwarze · Erich Straßner

1. Teilband

Offprint

Walter de Gruyter · Berlin · New York
1999

27. Medien-Nachbarwissenschaften VI: Jurisprudenz

1. Wissenschaftstheoretische Vorüberlegungen
2. Medienrecht – Status quo ante, Status quo und Status futurus
3. Literatur

1. Wissenschaftstheoretische Vorüberlegungen

Medienwissenschaft und Medienrecht stehen in keinem Verhältnis zueinander. Die beiden Wissenschaftszweige sind einander fremd. Wie im weiteren zu zeigen sein wird, offenbart sich hier ein Defizit wissenschaftstheoretischer Selbstreflexion, das für interdisziplinäre Ansätze typisch ist.

- 1.1. Das „ancilla“-Paradigma

Die vorherrschende Haltung beider Disziplinen besteht darin, sich Elemente der jeweils anderen Fachrichtung nutzbar zu machen. Hierbei werden je nach Einzelfall bestimmte Bausteine und Elemente der jeweils anderen Disziplin in das Fach integriert. Wenn ein Medienrechtler zum Beispiel Stimmen aus der Medienwissenschaft wahrnimmt, geschieht dies häufig nur als 'Verzierung' im Rahmen von Fußnoten. Umgekehrt nehmen Medienwissenschaftler das Medienrecht fast ausschließlich als propädeutische Hilfsdisziplin wahr, die im Rahmen des Grundstudiums von Studierenden mit geringem Stundenaufwand zu absolvieren ist. Diese Haltung übersieht den Kontext, in dem die Elemente anderer Disziplinen stehen. Es kann nicht angehen, selektiv die Wissensbestände einer fremden Disziplin daraufhin abzuklopfen, was für das gewünschte juristische oder medienwissenschaftliche Ergebnis von argumentativem Nutzen ist. Vielmehr setzt Interdisziplinarität ein mühevolleres Ringen mit der fremden Denkart, ihren Grundannahmen, Methoden und Traditionen auseinander. Ein Forschungsergebnis der Literaturwissenschaft kann eben nur verstanden und rezipiert werden, wenn der Kontext, in dem dieses Ergebnis steht, hinreichend Beachtung und Respekt gefunden hat (vgl. hierzu auch Kaufmann 1987, 63 ff.).

- 1.2. Das „Fremdprophetie“-Paradigma

Auf der anderen Seite finden sich gerade im Medienrecht auch Beispiele für einen anderen Umgang mit außer-juristischen Forschungsergebnissen. Einige Autoren rezipieren bege-

stert ganze Theoriegebäude und Handlungsmethoden der Literaturwissenschaft einschließlich der damit verbundenen impliziten Prämissen. Das Medienrecht steht nunmehr unter dem Primat der Medienwissenschaft; diese gibt dem Recht die Begriffe vor und verlangt dabei unbedingten Gehorsam. Dabei wird meist übersehen, daß es eine einheitliche 'Medienwissenschaft' nicht gibt. Die Reflexion über 'Medien' leisten verschiedene Wissenschaften (Literatur-, Sprach-, Film-, Musikwissenschaft u. a.). Diese Wissenschaften sind wiederum durch eine Vielzahl von kontroversen Schulen und Denkrichtungen geprägt; sie haben sich darüber hinaus historisch und regional unterschiedlich entwickelt. Dementsprechend gibt es auch keine einheitlichen, disziplinübergreifenden Begriffe. Die Schlüsselbegriffe der Medienwissenschaft sind je nach Epoche, Disziplin und Schule unterschiedlich besetzt. Schon der Begriff des 'Mediums' ist unklar. Im Begriff der Medienwissenschaft steckt ein weiter, möglichst konturenloser Gehalt, der nicht nur das Medium als solches, sondern auch die Inhalte, die durch das Medium vermittelt werden, umfaßt.

Gerade die Frage nach dem Medienbegriff steht in einem größeren methodischen Zusammenhang. Jeder Begriff steht in Zusammenhang mit anderen Begriffen; wie bereits der Urvater des Strukturalismus, der französische Linguist Ferdinand de Saussure, betont hat, ist Sprache generell ein „système dont tous les termes sont solidaires et où la valeur de l'un de résulte que de la présence simultanée des autres“ (Saussure 1916, 231). Somit ergibt sich der Wert des sprachlichen Zeichens nur in Opposition zu den anderen; Sprache erscheint als System von bloßen Werten, das nur von dem augenblicklichen Zustand seiner Glieder geprägt ist. Der Wert eines Wortes bestimmt sich nur dadurch, daß es nicht den gleichen Wert bzw. die gleiche Bedeutung wie die anderen Zeichen und Glieder des Sprachsystems besitzt und somit nur aus der Opposition zu dem Rest des Systems verstanden werden kann. Solche und andere Überlegungen, die das Bild einheitlicher, interdisziplinärer Begrifflichkeiten stören würden, haben die Anhänger der Fremdprophetie beiseite gelegt.

1.3. Das Paradigma der konvergierenden Optionen

In Anlehnung an die von Norbert Mette und Hermann Steinkamp in anderem Zusammenhang erstellten Modelle (Mette/Steinkamp 1983, 170 ff.) kann eine Interaktion von Medienrecht und Medienwissenschaft nur in der Weise erfolgen, daß beide Disziplinen einander auf der Grundlage konvergierender Optionen annähern. Nicht jedes Theoriegebäude erweist sich in diesem Prozeß als mit juristischen Erkenntnisinteressen kompatibel. Vielmehr bedürfen Forschungsresultate anderer Fachrichtungen vor ihrer Adaption einer kritischen Überprüfung; in umgekehrter Weise muß das Medienrecht in der Auseinandersetzung mit anderen Fachrichtungen seine Grundannahmen auf die Möglichkeit, ja sogar den Zwang zu einer Änderung hin überprüfen. Allerdings erweist sich eine Konvergenz als schwierig. Denn die von der medienwissenschaftlichen Forschung verwendeten Grundbegriffe wie 'Medium', 'Information', 'Film' u. ä. erweisen sich als gattungstheoretische Unterscheidungen, die einen Ist-Zustand im geschichtlichen und lokalen Rahmen verständlicher erscheinen lassen. Hier und nur hier ist es sinnvoll, die Grenzen verschiedener Medien eng zu ziehen und auf eine klare Begrifflichkeit hinzuarbeiten; ansonsten werden medientheoretische Phänomene nicht systematisierbar. Eine solche arbeitstechnische Kategorisierung kann jedoch nicht Grundlage juristischer Betrachtungen werden, die den Sollzustand anhand verfassungsrechtlicher Vorgaben konkretisieren wollen. Medienrecht und Medienwissenschaft sind deshalb in weiten Teilen inkompatibel; ihre Optionen konvergieren insoweit nicht. Damit verbietet sich auch die unreflektierte Übernahme medienwissenschaftlicher Termini im Medienrecht, was nicht heißt, daß im Detail eine wechselseitige Befruchtung beider Fachrichtungen undenkbar wäre. Gerade in Konstellationen, in denen der Medienjurist auf empirische Eckdaten zurückgreift, muß er den Erkenntnissen der Medienwissenschaft Rechnung tragen. Dies erweist sich immer dann als Forschungsproblem, wo empirische Grundannahmen unreflektiert in der juristischen Diskussion vererbt worden sind. Als Beispiel sei auf die urheberrechtliche Qualifizierung des Dokumentarfilms als 'Abbildung der Wirklichkeit' hingewiesen, die dazu führte, daß Dokumentarfilmern lange Zeit ein Schutz als Werk im Sinne von § 2 UrhG mangels Kreativität abgesprochen wurde

(Hoeren 1992, 145 ff.). Ähnliche Situationen tauchten beim nicht empirisch verankerten Begriff der 'Software' (siehe § 69a UrhG) oder der 'Telekommunikation' (vgl. § 2 TKG) auf, bei der der Gesetzgeber von empirischen Prämissen ausging, die sich später als fragwürdig erwiesen. Aber auch die Frage zutreffender Wirklichkeitswahrnehmung kann letztendlich, im Blick auf eine kantisch ausgegerichtete Theorie der Interdisziplinarität, nicht ohne eine Klärung der Optionen von Medienwissenschaft und Medienrecht erfolgen. Die unterschiedlichen Blickwinkel beider Disziplinen beeinflussen die Wahrnehmung der Wirklichkeit und müssen daher vorrangig analysiert werden.

2. Medienrecht – Status quo ante, Status quo und Status futurus

Damit zeigen sich die Grenze und der Nutzen dieses Handbuchbeitrags. Es kann nicht mehr darum gehen, die angebliche Interdisziplinarität von Medienwissenschaft und Medienrecht unter Beweis zu stellen. Vielmehr kann es nur darum gehen, dem an Medienwissenschaftler gerichteten Handbuch einen kurzen Blick auf Entwicklungstendenzen des Medienrechts zu ermöglichen: Wie hat sich das Medienrecht historisch entwickelt? Wie verändert sich das Medienrecht gegenwärtig? Wie wird sich die Zukunft des Medienrechts, wenn es künftig überhaupt noch ein solches gibt, darstellen?

2.1. Der Status quo ante: Medienrecht als Recht der Medien

Die Geburtsstunde des Medienrechts setzt mit der Erfindung des Buchdrucks im ausgehenden 15. Jh. an (Giesecke 1991, 441 ff.; Giesecke 1995, 13 ff.). Solange Informationen mündlich oder handschriftlich verbreitet wurden, war eine Kontrolle relativ einfach und ohne hohen Regulierungsaufwand zu bewerkstelligen. Man konnte sich auf einige wenige, ethisch fundierte Grundsätze – wie das Verbot der Lüge – beschränken; ansonsten bestand kein Regelungsbedarf. Insbesondere bestand noch kein Gespür, daß Informationen in sich selbst einen Wert verkörpern, den es gegen die Vereinnahmung durch Dritte zu schützen gilt. Ideen galten als common heritage of mankind, vergleichbar der Luft und dem Wasser. Der Grundsatz der – abseits religiöser Kontrolle und staatlicher Zensur – freien Nutzbarkeit von Informationen galt

als Teil eines ethischen Grundkonsenses, der zumindest das Hochmittelalter getragen hat. Erst mit dem Buchdruck war es möglich, Inhalte massenwirksam zu verbreiten. In gleichem Maße stieg das Risiko, daß andere die neue Reproduktionstechniken zur Erstellung von Raubdrucken verwendeten, die ohne Zustimmung der Autoren bzw. der Verleger auf den Markt kamen. Gleichzeitig brach spätestens mit der Renaissance der ethische Grundkonsens des Mittelalters auseinander; es kam der Typus des kulturell gebildeten Städtlers auf.

2.1.1. Regulierung des Mediums, nicht des Inhalts

Traditionell geht das Medienrecht von der Unterscheidung von Idee und Form, von Inhalt und Medium aus. Die Form eines Werkes kann immaterialgüterrechtlich geschützt werden, der Inhalt, die Idee soll jedoch frei zugänglich sein. Eine Grenze zog man nur dort, wo der Staat für sich und seine Bürger in Anspruch nahm, bestimmte Inhalte als gemeinschädlich zu verbieten und ihre massenmediale Verbreitung zu untersagen. Diese Differenzierung von Idee und Form charakterisiert zuvorderst die Geschichte des Urheberrechts. So erscheint das Privilegienwesen als Spezifikum des frühneuzeitlichen Urheberrechts. Nicht die Autoren, sondern die Drucker erhielten hoheitliche Privilegien, die ihnen ein Monopol auf die Erstellung von Drucken in jeweiligen Gebiet sicherte. Erste Druckprivilegien wurden in Mailand 1481 erteilt, ab 1501 sind solche Privilegien in Deutschland bekannt (Gieseke 1995, 39 ff.). Sie wurden stets zugunsten derjenigen gewährt, die die finanziellen Investitionen für den Druck zu tragen haben. Später sprach man vom 'Verlagseigentum'; erst im 19. Jh. sollte naturrechtlich bedingt die Frage nach dem geistigen Eigentum des Urhebers gestellt werden. Aber auch in dieser Diskussion ging es stets 'nur' um den Schutz der Form, der äußeren Gestalt. Die Information selbst, der Inhalt, die Idee, die wissenschaftliche Lehre sollten frei, ein common heritage of mankind, bleiben.

2.1.2. Starre Trennung von Medienkanälen

Der Buchdrucker war auch das Paradigma für die ansetzende sektorspezifische Regulierung des Medienrechts. Als nach dem Buchdruck andere Medienkanäle aufkamen, suchte man nicht, ein allgemeines Regelungskonzept für alle Verbreitungskanäle zu fin-

den. Vielmehr schuf man für jedes Massenmedium besondere Regulierungskonzepte. Zur Begründung verwies man auf die Besonderheiten des jeweiligen Mediums. Im Bereich der Presse sah man das vorrangige Problem in der inhaltlichen Kontrolle von Journalisten und Verlegern. Hinzu kam die Angst vor einer zu großen Pressekonzentration, die als die Gefahr für die Informationsfreiheit angesehen wurde. Bei Rundfunk und Fernsehen wurde statt dessen deutlicher auf die knappen Frequenzressourcen abgestellt. Die Konsequenzen für das Medienrecht waren fatal. Es ist dieser Disziplin bis zum heutigen Tag nicht gelungen, ein eigenes Selbstverständnis zu definieren. Das Medienrecht erscheint statt dessen als bloßes Konglomerat verschiedenster Regelungskomplexe, ohne roten Faden, ohne Methodik, ohne wissenschaftliche Einbindung. Es fehlt ein allgemeiner Teil, eine Methodologie des Medienrechts.

2.1.3. Time Lag mit Verkürzung

Auffällig ist der hohe Zeitabstand zwischen der Etablierung neuer Medien und der Reaktion der Jurisprudenz auf die dadurch bedingten Rechtsprobleme. Der zeitliche Abstand zwischen den Entwürfen zum BGB und der endgültigen Verabschiedung ist bereits häufig in der Literatur beschrieben worden. Weniger bekannt sind die Zeitverschiebungen im Medienrecht. So hat Katzenberger (1983, 1401 ff.) bereits ausführlich illustriert, daß es mehr als fünfzig Jahre dauerte, bis die Urheberrechtsfähigkeit von Filmwerken durch die Brüsseler Revision der Revidierten Berner Übereinkunft im Jahre 1948 anerkannt war. Ähnlich verworren ist der Kampf der Photographen um urheberrechtliche Anerkennung, der erst im Jahre 1876 mit Erfolg gekrönt war (Ricke 1997). Erklärungsversuche für diesen Time-Lag gibt es bislang noch nicht. Es scheint so, als ob die traditionelle Jurisprudenz technische Entwicklungen erst einmal behutsam abwarten wollte, um voreilige Schlüsse zu vermeiden. Vielleicht erweisen sich Juristen als 'Legastheniker des Fortschritts', deren Langsamkeit auch einer Angst vor gesetzgeberischen Schnellschüssen entsprach.

2.1.4. Öffentliches Recht

In der Vergangenheit sah man das Medienrecht im wesentlichen als Teil des öffentlichen Rechts. Das öffentliche Recht war schon im Mittelalter Anknüpfungspunkt für eine um-

fassende Medienkontrolle gewesen, die zur Durchsetzung hoheitlicher Interessen zum Mittel der Zensur griff. Es lag daher nahe, auch in der frühen Neuzeit auf die Strukturen des Verwaltungsrechts zurückzugreifen, um das damals neue Medium des Buchdrucks zu kontrollieren. Viele Fragen des Medienrechts wurden als Probleme angesehen, die nur mit verwaltungsrechtlichen Instrumentarien zu lösen sind. Insofern paradigmatisch ist die Entwicklung des Rundfunkrechts. Hier mußte man von vornherein mit dem Problem knapper Ressourcen klarkommen und suchte die Gefahr eines 'Chaos im Äther' durch frequenzpolizeiliche Aufsichtsinstrumentarien zu beheben.

2.1.5. Nationalstaatlichkeit

Die Regelungsbefugnisse wurden traditionell als Bundes-, teilweise auch als Landeskompetenz gesehen. Letzteres galt vor allem auf dem Gebiet der Presse und des Rundfunks. Bedingt durch die Zersplitterung in eine Vielzahl souveräner Kleinstaaten war das Medienrecht ursprünglich als Ausfluß landeshoheitlicher Befugnisse betrachtet worden, wie das bereits erwähnte Beispiel der Privilegien zeigt (Wadle 1996, 145 ff.). Erst mit der Reichsgründung bestand erstmals die Möglichkeit zu einer umfassenden, reichseinheitlichen Medienordnung. Doch diese Chance wurde vertan, da man inhaltlich die besondere Bedeutung einer Medienkontrolle übersah. Bis zum Zweiten Weltkrieg lag zum Beispiel die Kompetenz für das Rundfunkrecht als Teil des Post- und Telegraphenwesens beim Reich (Art. 6 Nr. 7, Art. 88 Abs. 1 WRV). Erst durch das erste Fernsehurteil vom 28. Februar 1961 (BVerfGE 12, 205, 226 ff.) wurde deutlich zwischen dem sendetechnischen Bereich des Rundfunks, der als Teil des Post- und Fernmeldewesens im Sinne von Art. 73 Nr. 7 GG der Zuständigkeit des Bundes unterliegt, und dem Bereich der Studiotechnik unterschieden, der unter die Zuständigkeit der Bundesländer fällt. Schon damals wurden die Spezifika des Rundfunks dahingehend definiert, daß „im Bereich des Rundfunks sowohl aus technischen Gründen als auch mit Rücksicht auf den außergewöhnlich großen Aufwand für die Veranstaltung von Rundfunkdarbietungen die Zahl der Träger solcher Veranstaltungen verhältnismäßig klein bleiben muß“. Auch wenn diese Entscheidung in der Folgezeit nicht unumstritten blieb, sollte sich dieses Urteil als Garantie für weitgehende Regelungen der Länder im

Rundfunkrecht erweisen. Ähnliches gilt für das Presserecht. Art. 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GG sieht zwar eine Rahmenkompetenz des Bundes für diesen Bereich vor, von dieser Ermächtigung ist jedoch nie Gebrauch gemacht worden. Von daher haben die Bundesländer nach dem zweiten Weltkrieg begonnen, den Bereich der Presse durch eigene Landesbestimmungen zu kontrollieren.

2.2. Der Status Quo: Medienrecht als Recht der Information

Derzeit verändert sich das Medienrecht fundamental. Es ist weniger Recht der Medien als Recht der Information. Das Recht regelt nicht mehr einzelne Medien, nicht mehr den Übertragungsweg, den sektoralen Verbreitungskanal.

2.2.1. Regulierung der Inhalte

Im digitalen Zeitalter ist es nicht hinreichend, ein Medium zu „besitzen“. Das Medium ist nicht mehr entscheidend, weil es beliebig verfügbar- und nutzbar ist. Ein Medium wie das WWW ist omnipräsent, für jedermann verfügbar, zeit-, kapazitäts- und raumunabhängig. Von daher gibt es die Figur des 'Medienzars' nicht mehr. Entscheidend wird es auf die Rechtsinhaberschaft am Inhalt ankommen. The medium is not the message – es bedarf auch und gerade des Inhalts. Die Information, die Idee, das Know-How, die Daten – das ist der Stoff, aus dem das kommende Millennium bestehen wird. Dementsprechend kommt dem Immaterialgüterrecht eine zentrale Rolle zu, die sich in der seit Jahren anhaltenden Tendenz zur Ausweitung dieses Rechtsgebiets dokumentiert. Insbesondere das Urheberrecht ermöglicht eine klare Zuordnung von Rechten an Informationen, sofern deren Auswahl oder Anordnung eine persönlich-geistige Schöpfung beinhaltet. Damit ist zwar noch kein Ausschließlichkeitsrecht an der Information selbst begründet, aber über den Schutz der sog. Form ein Schutz von Informationssammlungen begründet. Dem Urheberrecht wird daher in der Informationsgesellschaft eine Schlüsselrolle zukommen. Es wird dem BGB an Bedeutung zumindest gleichkommen.

Allerdings ist der Grundsatz der Informationsfreiheit zu beachten. Wie bereits einleitend betont, sind Informationen grundsätzlich frei durch jeden nutzbar. Das Urheberrecht erscheint demgegenüber als zu rechtfertigende Ausnahme; die Rechtfertigung liegt in der besonderen Kreativität des Schöpfers:

„Das Autorrecht ist das Recht an einer Schöpfung, es beruht darauf, daß die schaffende Kraft des Geistes ein neues, vorher nicht vorhandenes Erzeugniß hervorgebracht hat“ (Kohler 1880, 160). Dementsprechend wurde ein bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers dauernder, umfassender Schutz nur für zweckfreie, nicht-technische Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft zugebilligt. Für gebrauchsbetonte, gewerbliche Werke wurde regelmäßig kein urheberrechtlicher Schutz bejaht; für diesen Bereich bestehen mit dem Patent-, dem Gebrauchsmuster- sowie dem Geschmacksmustergesetz adäquate Sonderregelungen.

Im Laufe der letzten Jahre ist der Schutz des Urheberrechts jedoch auch auf technische Produkte ausgedehnt worden. Jede Software, jede Datenbank, jede Fotografie soll unabhängig von qualitativen Kriterien schutzfähig sein. Diese Erkenntnis verdanken wir weniger besserem Wissen als dem Zwang seitens der Europäischen Kommission, die auf Druck der Industrie entsprechende Richtlinien erlassen hat. Allerdings fordern auch einige Teile der Literatur, daß der Gedanke der 'kleinen Münze' auf alle Werkarten übertragen wird. Die Rechtsprechung hat sich solchen Forderungen bekannterweise konstant widersetzt und auf der traditionellen Differenzierung von Gebrauchswerken und anderen Schöpfungen beharrt. Nach anfänglicher Skepsis halte ich diese Rechtsprechung für zutreffend und die daran geübte Gerichtsschelte für unangebracht. Dies widerspricht dem Grundverhältnis von Informationsfreiheit und Urheberrecht. Eine zu tief angesetzte Meßlatte für die Urheberrechtsfähigkeit verzerrt das Verhältnis von Regel und Ausnahme. Statt Gemeinfreiheit der Idee und freiem Informationszugang stünden nunmehr ein bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers fortdauerndes Ausschließlichkeitsrecht als Regelfall im Vordergrund. Schon die lange Schutzdauer zeigt, daß regelmäßig eine besondere Gestaltungshöhe für die Bejahung der Urheberrechtsfähigkeit erforderlich ist. Eine zu großzügige Rechtsprechung würde das Risiko schaffen, daß der Schutz des Urheberrechts über den eigentlichen Kernbereich von Literatur, Musik und Kunst hinaus uferlos ausgeweitet wird und auch bei minimaler kreativer Gestaltung ein monopolartiger Schutz bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers bejaht werden müßte. Daß das Reichsgericht teilweise bei literarischen Werken deutlich herabgesetzte Schutzanforderungen angenommen

hat (RGSt 39, 282, 283 – Theaterzettel; RGZ 81, 120, 122 – Kochrezepte; RGZ 116, 292, 294 – Adreßbuch), mag angesichts der Tatsache, daß die Schutzdauer nach dem Urheberrechtsgesetz von 1870 lediglich dreißig Jahre post mortem auctoris betrug, sachangemessen gewesen sein. Die Erhöhung der Schutzfristen im Jahre 1934 auf fünfzig Jahre und im Jahre 1965 auf siebenzig Jahre sowie die allmähliche Erstreckung des Schutzes auf gewerblich-technische Werke muß jedoch zu einer Anhebung der Kriterien für die Gestaltungshöhe führen. Gerade deshalb hat der BGH in der Vergangenheit stets auf dem Erfordernis bestanden, daß die Form letzterer Werke deutlich die Durchschnittsgestaltung übersteigt (BGH, GRUR 1986, 739, 740 f. – Anwaltsschriftsatz; siehe auch BGH, GRUR 1972, 38, 39 – Vasenleuchter; BGHZ 94, 276, 286 – Inkasso-Programm; BGH, GRUR 1995, 581 f. – Silberdistel).

2.2.2. Multimedia = Multilegia

Durch die digitalen Übertragungs- und Verbreitungstechniken verschwimmen die Grenzen zwischen den bislang separiert agierenden Medien. Elektronische Presse ist über das Internet ebenso abrufbar wie Nachrichtensendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Letztendlich fließen im digitalen Kontext Telekommunikation, Fernsehen und Presse ineinander. Der Computer wird zum Fernsehbildschirm, das Internet zum Forum für elektronische Presse und Fernsehnachrichten. Auch die Berufsbilder der Agierenden ändern sich: Die Setzer und Drucker werden ersetzt durch Online-Redakteure und Multimediadesigner, die journalistische Kenntnisse mit EDV-Erfahrung und Gestaltungs-Know-How verbinden. Der klassische Arbeitsplatz im Büro wird ersetzt durch Telearbeit am heimischen Schreibtisch.

In dem Maße, wie die Spartenrennung durch die eine 'digitale Suppe' ersetzt wird, erweist sich eine an den klassischen Medien orientierte Regulierungspolitik als inadäquat. Auf europäischer Ebene wird daher breit über das Problem der Konvergenz diskutiert und die Konturen einer sektorübergreifenden Medienrechtspolitik ausgelotet. Die Vorschläge sind im Konvergenz-Grünbuch der Europäischen Kommission ausführlich aufgegriffen und dargestellt worden (KOM (97) 623 endg. vom 3. Dezember 1997). Vorgeschlagen wird dahin der Abschied von aller sektorspezifischen, vertikalen Medienregulierung. Statt dessen soll das künftige Medien-

recht ein Modell horizontaler Abgrenzungen zwischen Inhalt und Beförderung sein. Dieser Vorschlag ist parallel zu deutschen Entwicklungen zu sehen, die auf einen Abbau klassischer mediensektoraler Kompetenzen zugunsten einer horizontalen, Bund und Länder übergreifenden Informationsordnung hinauslaufen. Dieser Trend zeigt sich besonders im Mediendienste-Staatsvertrag, der ausdrücklich davon absieht, Mediendienste dem Rundfunk zuzuordnen. Wie sich aus § 2 Abs. 1 S. 2 des Staatsvertrages entnehmen läßt, sind nur rundfunkähnliche Mediendienste dem hohen Aufsichtsniveau des Rundfunkstaatsvertrages unterworfen. Im Umkehrschluß sind Mediendienste grundsätzlich nicht der Rundfunkaufsicht unterworfen. Doch letztendlich hängt auch der Mediendienste-Staatsvertrag noch zu sehr an den klassischen Kategorien sektoraler Aufsicht. Die in § 1 Abs. 1 S. 2 des Vertrages enthaltene Definition des Mediendienstes, die jedweden an die Allgemeinheit gerichteten Informations- und Kommunikationsdienst zum Mediendienst erklärt, macht alle Bereiche des Internets, mit Ausnahme des individuellen Austausches von E-Mail, zum Gegenstand einer Länderregulierung. Die Länder haben diese Irregularität ebenfalls bemerkt und dem Bund mit dessen Definition der Teledienste in § 1 TDG Anwendungsfälle überlassen, die nach dem klassischen Rundfunkbegriff als an die Allgemeinheit gerichteten Informationsdienste zu verstehen sind und damit eigentlich dem verfassungsrechtlich gesicherten Hoheitsbereich der Länder unterfallen. Selbst im Mediendienste-Staatsvertrag ist in § 2 Abs. 2 Nr. 4 mit den 'reinen' Datendiensten ein Bereich der elektronischen Dienste von der Länderregelung ausgenommen worden, der als allgemeiner Informationsdienst eigentlich unter den Rundfunkbegriff zu subsumieren ist. Man kann in dieser terminologischen Varianz ein wichtiges Signal für eine Kursänderung der Länder sehen. Diese beharren nicht mehr positivistisch auf klassischen verfassungsrechtlichen Grenzpfählen, sondern sind bereit, ihre Zuständigkeiten abseits der bisherigen sektoralen Fronten neu zu bestimmen.

2.2.3. Reaktionszeiten gegen Null

Mit einem gewissen Entsetzen betrachten manche allerdings den sich verkürzenden Zeitabstand zwischen der Einführung neuer Technologien und den Reaktionen des Gesetzgebers. Es entspricht einem Topos der

Neuzeit, die langsamen Reaktionen des Gesetzgebers auf neue gesellschaftliche Entwicklungen zu rügen, zu belächeln, zu verurteilen. Der Gesetzgeber hat diese Kritik inzwischen scheinbar verinnerlicht und versucht, wie der Hase im Wettlauf mit dem Igel ohnmächtig der Entwicklung hinterherzurrennen. Ich bin all dü – so ruft der Technik-Igel und verspottet den rennsüchtigen Hasen zu Recht. Wer jede technologische Neuerung zum Anlaß einer Gesetzesreform nimmt, darf sich nicht wundern, wenn er dogmatisch schlechte und vom technischen Hintergrund ausgereifte Gesetze produziert. Die Reaktionszeiten, die zwischen einer technischen Innovation und deren gesetzlichen Schutz liegen, verkürzen sich zusehends. Mit der sich immer schneller drehenden Spirale technischer Neuerungen verkürzen sich offensichtlich die Perioden der Gesetzesnovellierungen. Beim Informations- und Kommunikationsdienstegesetz waren z. B. sehr schnelle Reaktionszeiten geboten. Dies hing mit der (vielleicht unglückseligen) Entscheidung zusammen, die Umsetzung der Datenbankrichtlinie in das Artikelgesetz aufzunehmen. Da die Richtlinie aber bis zum 1. Januar 1998 umzusetzen war, und eine verspätete Umsetzung enorme Haftungsrisiken mit sich gebracht hätte, war Eile geboten. Die Hektik führte allerdings auch zu Schnellschüssen, die gefährlich waren, etwa wenn man sich die Haftungsbestimmungen für Provider anschaut (siehe Hoeren/Pichler 1998, 47 ff.).

2.2.4. Funktionsverlust der sektorspezifischen Staatsaufsicht

Mit dem Drang privater Unternehmen in die bislang hoheitlichen Gefilde des Rundfunks und der Telekommunikation ist auch der Aufbruch in eine neue 'duale' Medienordnung verbunden, die vor allem durch einen enormen Funktionsverlust klassischer Zwecke und Instrumentarien der Staatsaufsicht gekennzeichnet ist.

Gerade im Rundfunkrecht wird dieser Wandel besonders deutlich: Sendefrequenzen sind kein knappes Gut mehr. Auch sind die Kosten für Rundfunksendungen im digitalen Kontext deutlich reduziert. Damit entfällt jede Notwendigkeit, den Rundfunksektor eigenständig, insbesondere in Form einer staatlichen Sonderaufsicht, zu reglementieren. Kartell-, Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht sind ausreichend in der Lage, die Kontrollbedürfnisse der Allgemeinheit zu be-

friedigen (vgl. Engel 1995, 160 ff.). So stand zum Beispiel das Rundfunkrecht früher alleine da; es tritt nunmehr neben das Wirtschaftsrecht und wird allmählich durch das Wirtschaftsrecht ersetzt werden. Insbesondere das vom BVerfG oft heraufbeschworene Ideal des Meinungspluralismus läßt sich durch Anwendung der klassischen Regeln zur Fusionskontrolle und zum Mißbrauch der Marktmacht sichern. Auch § 1 UWG bildet einen wichtigen Eckpfeiler dieses neuen Medien-Privatrechts. Über die Fallgruppe des Rechtsbruchs werden immer mehr Bereiche des öffentlichen Rechts in das Zivilrecht 'eingeleitet'. So werden inzwischen etwa Verstöße gegen das Datenschutzrecht, den Rundfunk- und Medienstaatsvertrag oder presserechtliche Verhaltenskodices als Verletzung der guten Sitten im Wettbewerb angesehen und der Verfolgung durch konkurrierende Unternehmen und Wettbewerbsvereinigungen überantwortet. Wie Hoffmann-Riem (1996, 300 ff.) zu Recht schreibt, werden öffentliches Recht und Privatrecht zu „wechselseitigen Auffangordnungen“; die Grenzen zwischen diesen Fachrichtungen werden brüchig und verschoben sich zugunsten einer Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung durch Private mit „Segen“ des Staates.

Allerdings sorgt diese Entwicklung wissenschaftspsychologisch und machtpolitisch für Unstimmigkeiten und Irritationen. Denn die klassischen Medienbehörden, etwa die Landesmedienanstalten, verlieren damit ebenso ihre Funktion wie die öffentlich-rechtlich begründeten Rundfunkanstalten und deren wissenschaftlichen Legitimationskohorten. Es wird abzuwarten sein, wie die Medienszene sich auf diese Neupositionierung hin verändern wird.

2.2.5. Europäisierung des Informationsrechts

Im Informationsrecht ist ein Prozeß der Verlagerung von Kompetenzen von den Ländern bzw. dem Bund auf die Europäischen Gemeinschaften zu beobachten. Ständig weiten sich die Kompetenzen der Kommission aus. Spätestens seit der Veröffentlichung des Grünbuchs 'Fernsehen ohne Grenzen' im Jahre 1984 versucht die Europäische Kommission, rechtliche Mindeststandards für eine europaweite Betätigung der Sendeanstalten zu entwickeln. In den neunziger Jahren kam dann die Zielvorgabe einer globalen Gemeinschaftspolitik im audiovisuellen Bereich hin-

zu. Dieser Neudefinition der Aufgabenfelder entspricht auch die stufenweise erfolgende Ausdehnung der Zuständigkeiten. Während deutsche Staatsrechtler eine Kompetenz wegen des primär kulturellen Auftrags des Rundfunks bestreiten (vgl. Delbrück 1986, 40, 47; Ossenbühl 1986, 13 ff.), ist inzwischen durch den EuGH eine Kompetenz aus dem Gesichtspunkt der Dienstleistungsfreiheit (Art. 59 Abs. 1, 60 Abs. 1 EGV) abgeleitet worden (siehe EuGH, Urteil vom 30. April 1974, Slg. 1974, 409, 428 – Sacchi; Urteil vom 26. April 1988, Slg. 1988, 2085, 2131 – Bond van Adverteerdes; vgl. Holznapel 1996, 128 ff.). Dabei hat der EuGH bislang kulturpolitisch motivierte Sonderregelungen nicht als durch Art. 56 Abs. 1 EGV gedeckt angesehen, so daß es den Bundesländern schwierig werden dürfte, ihre Anforderungen an einen pluralistisch nationalen Rundfunkwesen ausländischen Sendeanstalten aufzuerlegen (siehe EuGH, Urteil vom 25. Juli 1991, Slg. I – 1991, 4069, 4097). Dieser Prozeß der Europäisierung des Rundfunkrechts spiegelt sich auch in anderen Bereichen des Informationsrechts wieder. Im Urheberrecht stellt die mit dem IuKDG umgesetzte Datenbankrichtlinie nur der vorläufige Endpunkt einer umfangreichen Harmonisierungskampagne dar, der mit dem Softwareschutz, die Vermiet- und Verleihrechte, die Vereinheitlichung der Schutzfristen und der Satellitenausstrahlung bereits weite Teile des Urheberrechts umfaßt. Bevor steht noch die Verabschiedung einer sog. Multimediariichtlinie. Dies wird – im Anschluß an den WIPO Copyright Treaty – ein Recht auf elektronischen Abruf europaweit einführen. Ferner werden die gesetzlichen Lizenzen für den Bereich des eigenen Gebrauchs auf den Bereich der nicht-digitalen Nutzung beschränkt, wie dies bei Software und Datenbanken bereits der Fall ist. Auch soll der Vertrieb von Dienstleistungen über das Internet vom Erschöpfungsgrundsatz ausgenommen werden.

2.3. Der Status futurus: Auf der Suche nach einer Wissensordnung

Doch was wird die Zukunft bringen? Jeder Visionär geht das Risiko ein, sich nachträglich lächerlich zu machen. Denn entweder erweist sich seine Vision nachträglich als zutreffend; dann gilt sie aber als banal. Oder aber sie ist unzutreffend; dann wird sie als skurrile Spekulation belächelt. Trotz dieser Gefahr seien hier prophetische Gehversuche vorgestellt.

2.3.1. Information als Gegenstand des Rechtsverkehrs

Das entscheidende Zukunftsthema wird der Aufbau einer Wissensordnung, die Entwicklung eines Datenzuordnungsrechts sein. Da Daten selbst nicht eigentumsfähig sind, wird man über neuartige Kriterien nachdenken müssen, die über die Zuordnung des neuen Wirtschaftsguts Information an einzelne Wirtschaftseinheiten entscheiden. Die Brüchigkeit der bisherigen Zuordnungsversuche sei hier nur am Beispiel des Datenträgers, des Geheimnisses und der Investition illustriert.

2.3.1.1. Der Datenträger

Allgemein wird das Speicher- oder Übermittlungsmedium als Zuordnungskriterium herangezogen, sofern es eine körperliche Sache ist. Das Vollrecht Eigentum beinhaltet grundsätzlich auch die Befugnis, mit dem Medium nach Belieben zu verfahren. Insofern ergreift das Medieneigentum auch eine Befugnis zur freien Nutzung des Inhalts. In dem Maße, wie sich die Information jedoch von dem Datenträger löst und über Onlinedienste rein immateriell transportiert werden kann, stellt sich die Frage der Analogiefähigkeit der datenträgerbezogenen Regelungen, etwa des BGB oder des UrhG. Je nach Einzelfall mag die eine oder andere Vorschrift dann analog auf onlineübertragene Informationen anwendbar sein; das Kriterium des materiellen Datenträgers entscheidet damit jedoch nicht mehr über die Zuordnung von Informationen.

2.3.1.2. Das Geheimnis

Der Schutz von Geheimnissen ist heute über § 17 Abs. 1 UWG in das Zivilrecht eingeflossen. Hiernach wird der Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch Beschäftigte strafrechtlich sanktioniert; der Geheimnisschutz wurde später auf das verbotene Ausspähen und die verbotene Verwertung ausgedehnt. Schon von seiner dogmatischen Wurzel her ist der Geheimnisschutz nicht als Zuordnungskriterium geeignet. Denn dieses Schutzsystem schützt nicht die Information als solche, sondern die Beziehung der Information zu einer Person. Ein und dieselbe Information hat je nach Relation einen unterschiedlichen Stellenwert. Das 'Wesen' des Geheimnisses ist demnach im Merkmal der Beziehung zu einem Geschäftsbetrieb zu sehen. Eine geheimzuhaltende Tatsache muß zu einem bestimmten Geschäftsbetrieb in Bezie-

hung stehen; gerade diese Beziehung ist der Kern des Geheimnisschutzes.

Die Relation von Geheimnis und Geheimnisträger ist jedoch nicht hinreichend konkretisierbar. Es gibt in jedem Unternehmen eine Fülle von Informationen, die nicht allgemein bekannt sind, ohne daß diese als Betriebsgeheimnisse einzustufen sind. Es bedarf daher weiterer Kriterien für die Qualifizierung als Geheimnis. In der Rechtsprechung tobt hierzu der Streit zwischen Willenstheorie und Interessentheorie. Die Willenstheorie stellt allein auf den Willen des Inhabers ab (so etwa RGZ 149, 334; RG, MuW 1937, 224, 226). Entscheidend soll sein, daß eine Tatsache nicht offenkundig ist und nach dem bekundeten Willen des Inhabers geheimgehalten werden soll. Die Interessentheorie hingegen verlangt ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung (RG, JW 1911, 870). Beide Argumentationen sind unbrauchbar. Es wäre blanker Dezisionismus, den Willen eines Unternehmers darüber entscheiden zu lassen, ob sich jemand bei Nutzung einer Information strafbar macht oder nicht. Ähnliches gilt für das subjektive Kriterium des Interesses. Jeder Unternehmer hat ein Interesse daran, daß Informationen 'bei ihm bleiben' und nicht den Bereich des Unternehmens verlassen. Dieses allgemeine subjektive Gefühl kann jedoch nicht der Grund für eine Zuordnung von Ausschließlichkeitsrechten sein.

2.3.1.3. Die Investition

Ein neuartiges Zuordnungskriterium bietet die Datenbankrichtlinie mit dem Gesichtspunkt der geleisteten Investitionen. Wenn jemand Zeit und Geld in die Entwicklung eines Informationsprodukts investiert, gehört die Information ihm. Bislang ist ein solcher allgemeiner Investitionsschutz dem deutschen Recht fremd gewesen. Lediglich in besonders ausgestalteten Fällen, die im Gesetz ausdrücklich konkretisiert waren, gewährte der Gesetzgeber einem Investor ein – im Verhältnis zum Urheberrecht begrenztes – Leistungsschutzrecht. Deutschland, das Land der Leistungsschutzrechte, gewährte solche Rechte unter anderem den Musikern, Schauspielern, Tonträgerhersteller, Filmproduzenten und Sendeanstalten. Dieser begrenzte und im Detail umstrittene Leistungsschutz wird nunmehr infolge der Datenbankrichtlinie zu einem allgemeinen Investitionsschutz ausgeweitet. § 87a UrhG garantiert jedem, der eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht

wesentliche Investition für die Sammlung von Informationen erbracht hat, ein eigenes Leistungsschutzrecht für die Dauer von 15 Jahren. Dabei soll es für die Investition nach Erwägungsgrund 40 ausreichen, daß der Hersteller finanzielle Mittel bereitgestellt oder Zeit, Arbeit und Energie eingesetzt hat. Unklar bleibt allerdings, wann eine Investition als „wesentlich zu betrachten“ ist. In der amtlichen Begründung zu § 87a UrhG (BRDrS 966/96, S. 47) wird darauf verwiesen, daß eine „aussagekräftige abstrakte Definition ... nicht möglich“ erscheine: „Es wird daher Aufgabe der Rechtsprechung sein, die unbestimmten Rechtsbegriffe auszufüllen.“ Dies ist eine Kapitulationserklärung der Gesetzgebung, die ein neues Schutzrecht einführt, ohne deren Konturen auch nur im geringsten zu konkretisieren. Die „Drecksarbeit“ sollen einmal wieder die Gerichte übernehmen, so daß derzeit über das Kriterium der Investition nichts ausgesagt werden kann. Letztendlich stellt sich ohnehin die Frage, ob wirklich ein einzelnes Kriterium in der Lage ist, über die Zuordnung von Informationen zu entscheiden. Bedarf es nicht vielmehr einer konkreten verfassungsrechtlichen Abwägung zwischen Informationsfreiheit und neuen Property Rights und einer praktischen Konkordanz aller betroffenen Interessen?

2.3.2. Prozeduralisierung

Wenn eine materiale Zuordnungslehre angesichts eines fehlenden gesellschaftlichen Konsenses kaum möglich ist, hilft eventuell eine Prozeduralisierung weiter (vgl. hierzu Vesting 1997, 243 ff.). Ein frühes Beispiel enthält zum Beispiel das heute fast in Vergessenheit geratene Washingtoner Abkommen zum Schutz von Halbleitererzeugnissen (WIPO Doc. IPIC/DC/46 vom 26. Mai 1989). Dort ist erstmals im internationalen Immaterialgüterrecht ein kompliziertes System des „dispute settlement“ vorgesehen (Art. 14). Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Umsetzung des Abkommens sollen die Vertragsparteien zunächst selbst versuchen, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Sollte dies nicht möglich sein, können sie den Fall gemeinsam vor einem Schiedsgericht klären lassen. Sollte auch dieser Weg nicht gangbar sein bzw. zu keinem Ergebnis führen, bestellt die Versammlung des Abkommens ein „panel“ aus drei Mitgliedern, die einen Bericht über die Streitfrage erstellen und diesen zunächst den Streitparteien zustellen. Nachdem diese Gelegenheit zur Stellungnahme bekom-

men haben, werden ihnen durch die Versammlung abschließende Empfehlungen zur Streitbeilegung unterbreitet.

Ansätze hierzu finden sich ferner in § 17 des Mediendienstestaatsvertrages und dem dort verankerten Modell des Datenschutz-Audits. Im Anschluß an bestehende Konzeptionen etwa für ein Öko-Audit sieht der Staatsvertrag vor, daß Anbieter von Mediendiensten ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige und zugelassene Gutachter prüfen und bewerten lassen können. In das IukDG konnten solche Vorschläge entgegen früherer Entwürfe nicht Einzug finden; über die Gründe dazu wird sicherlich an anderer Stelle in dieser Kommentierung informiert. Statt dessen findet sich in Art. 6 ein Ansatzpunkt für eine Prozeduralisierung.

Ein weiteres typisches Beispiel enthält die Europäische Satellitenrichtlinie (ABl. EG Nr. L 248 vom 6. Oktober 1993, S. 15) hinsichtlich der Kabelweiterverbreitung. Nach Art. 11 Abs. 1 gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß bei Streitigkeiten über die Erteilung einer Erlaubnis zur Kabelweiterleitung jeder der Beteiligten einen oder mehrere Vermittler anrufen kann. Sofern keine der Parteien binnen drei Monaten Einwände erhebt, gilt der Vermittlungsvorschlag des Schlichters als angenommen (Art. 11 Abs. 3). Verhandlungen über die Erlaubnis der Kabelweiterverbreitung sollen noch Treu und Glauben aufgenommen werden und dürfen seitens der Beteiligten nicht ohne triftigen Grund be- oder verhindert werden.

Daß der Gedanke der Prozeduralisierung von Bedeutung wird, ändert aber nichts daran, daß die juristische Reflexion über Möglichkeiten und Grenzen einer solchen Verfahrensgerechtigkeit erst in den Kinderschuhen steckt. Unklar ist vor allem, in welchem Ausmaß Private dazu verpflichtet sein können, mit anderen in Vertragsverhandlungen einzutreten. Wenig systematisiert sind auch die Instrumentarien, mit denen der Staat ausgehandelte Ergebnisse korrigieren kann, sowie die dogmatischen Grundlagen staatlichen Eingriffs in bestehende Verfahrensregeln.

2.3.3. Internationalisierung

Die Medienwirtschaft wird seit Jahren durch einen vehementen Trend zur Europäisierung und Internationalisierung geprägt. Medienunternehmen sind schon lange nicht mehr lo-

kal oder regional tätig; sie agieren grenzüberschreitend.

Im Widerspruch dazu steht die rechtliche Lage, die noch vom nationalstaatlichen Denken des 19. Jhs. geprägt ist. Internationale Regeln gibt es im Medienrecht kaum. Lange Zeit verwies man nur auf Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und den darin verankerten Gedanken der Informationsfreiheit. Bis Anfang der 90er Jahre bestanden besondere völkerrechtliche Regeln für das Satellitenfernsehen und den Fernmeldebereich. Seit 1990 beginnt sich die internationale Szenerie zu verändern. Man besinnt sich darauf, daß dem zunehmend grenzüberschreitenden Charakter der Medien auch ein internationaler Rechtsrahmen korrespondieren muß. Dieser Rahmen ist einfach zu schaffen in Gebieten, in denen die völkerrechtlichen Instrumentarien zur Schaffung neuer Normen vorhanden sind. Dazu zählt etwa das Immaterialgüterrecht, das traditionell mit der Pariser Verbandsübereinkunft und der Revidierten Berner Übereinkunft über internationale Mindeststandards verfügt. Diese Regelwerke sind erst in jüngster Vergangenheit auf die Bedürfnisse des vielbeschworenen digitalen Zeitalters angepaßt worden. Man denke etwa an den WIPO Copyright Treaty, den WIPO Performers Rights Treaty sowie das Washingtoner Halbleiterschutzabkommen. Schwieriger ist es allerdings noch bei Rechtsgebieten, die die Staaten immer noch als Teil ihrer Souveränität betrachten, wie etwa dem Straf- oder dem Steuerrecht. Hier erscheint jedwede Prognose über eine weltweite Harmonisierung als ferne Zukunftsmusik.

Zusätzlich wird die Internationalisierung des Medienrechts noch durch die fehlende Einbindung kollisionsrechtlicher Fragestellungen behindert. Zumindest bei zivilrechtlichen Fragestellungen fehlt oft der Blick auf die grenzüberschreitenden Bezüge des Medienrechts. Kollisionsrechtler beschäftigen sich lieber mit deutsch-türkischen Erbaueinandersetzungen als mit dem Problem, welche Rechtsregeln bei grenzüberschreitenden Satellitensendungen zur Anwendung kommen.

3. Literatur

Delbrück, Die Rundfunkhoheit der deutschen Bundesländer im Spannungsfeld zwischen Regelungsanspruch der Europäischen Gemeinschaft und nationalem Verfassungsrecht. Frankfurt a. M. 1986.

Engel, Stefan, Multimedia und das deutsche Verfassungsrecht. In: Perspektiven der Informationsgesellschaft. Hrsg. v. Wolfgang Hoffmann-Riem/Thomas Vesting. Baden-Baden 1995, 155 f.

Giesecke, Michael, Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Frankfurt a. M. 1991.

Giesecke, Ludwig, Vom Privileg zum Urheberrecht: die Entwicklung des Urheberrechts bis 1845. Göttingen 1995.

Hoeren, Thomas, Urheberrechtliche Probleme des Dokumentarfilms. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1992, 145 ff.

Hoeren, Thomas/Rufus Pichler, Haftung bei Onlinediensten. In: Praxis des Online-Rechts. Hrsg. v. Ulrich Loewenheim/Frank A. Koch. Weinheim 1998, 47 ff.

Hoffmann-Riem, Wolfgang, Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen – Systematisierung und Entwicklungsperspektiven. In: Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen. Hrsg. v. W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann. Baden-Baden 1996, 300 ff.

Holznapel, Bernd, Rundfunkrecht in Europa. Tübingen 1996.

Katzenberger, Paul, Vom Kinofilm zum Videogramm. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift, Bd. 2, 1401 ff.

Kaufmann, Franz-Xaver, Interdisziplinäre Wissenschaftspraxis. Erfahrungen und Kriterien. In: Interdisziplinarität. Praxis – Herausforderung – Ideologie. Hrsg. v. Jürgen Kocka. Frankfurt 1987, 63 ff.

Kohler, Josef, Das Autorrecht, eine zivilistische Abhandlung. Jena 1880.

Mette, Norbert/Hermann Steinkamp, Sozialwissenschaften und Praktische Theologie. Düsseldorf 1983.

Ossenbühl, Fritz, Rundfunk zwischen nationalem Verfassungsrecht und europäischem Gemeinschaftsrecht. Frankfurt a. M. 1986.

Ricke, Stefan, Entwicklung des rechtlichen Schutzes in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Gesetzgebung. Diss. Münster 1997.

Saussure, Ferdinand de, Cours de linguistique generale. Hrsg. v. C. Bally u. A. Sechehaye. Paris-Lausanne 1916.

Vesting, Thomas, Prozedurales Rundfunkrecht. Grundlagen – Elemente – Perspektiven. Baden-Baden 1997.

Wadle, Elmar, Privilegienstreit gegen Nachdruck um 1800. Der Fall *Artaria contra Götz*. In: Geistiges Eigentum. Bausteine zur Rechtsgeschichte. Weinheim 1996, 145 ff.

Thomas Hoeren, Münster (Deutschland)